

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 1. Beschlusses vom 13.02.2013	23.07.2012	7.36.02 Nr.2	S. 1
--	------------	--------------	------

**Ordnung für Berufsfeldpraktika
für die Master-Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
vom 20.06.2012 -**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Praktikumsausschuss.....	1
§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika	2
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	2

§ 1

Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikums-Modul in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Erfahrungen im Rahmen des Praktikums ermöglichen intensive Einblicke in die möglichen Arbeitsfelder und deren Strukturen und Anforderungen für die Studierenden. In der Praxis werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Die Begleitung ist so angelegt, dass Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie im gewählten Master-Studiengang verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert und der Zusammenhang von Master-Studium und Praxis deutlich gemacht.

§ 2

Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss ist für die grundsätzliche Beratung und Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte, die Richtlinien zur Anerkennung sowie für die Eignung der in § 3 genannten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen für Berufspraktika.

(2) Die Aufgaben des Praktikumsausschusses werden vom Prüfungsausschuss der Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre wahrgenommen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende des Praktikumsausschusses.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 1. Beschlusses vom 13.02.2013	23.07.2012	7.36.02 Nr.2	S. 2
--	------------	--------------	------

§ 3

Durchführung der Berufsfeldpraktika

(1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Master of Science Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre optional zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“.

(2) Das Praktikum umfasst

- im 120 CP-Master-Studiengang: ein (=6 CP), zwei (=12 CP) oder 3 (=18 CP) Monate.

Die Betreuung von Seiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften muss durch einen Hochschullehrer stattfinden.

(3) Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften. Im Zweifelsfall entscheidet der betreuende Hochschullehrer über die Eignung.

(4) Die Berufsfeldpraktika sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss vor Antritt des Praktikums rechtzeitig schriftlich beim betreuenden Hochschullehrer unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird von diesem erteilt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung eines Berufsfeldpraktikums.

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch eine Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem betreuenden Hochschullehrer im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Organisation, der Einrichtung bzw. des Unternehmens über Dauer und Tätigkeiten des Praktikums
- b) Qualifizierter Abschlussbericht mit thematischen Schwerpunkten, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vereinbart worden sind.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch (bestanden/ nicht bestanden).

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.